



GEMEINDE LAUBEN

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan "Am Drumlin" und die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Schwabenweg" gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.07.2019 den Entwurf zum Bebauungsplan "Am Drumlin" und 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Schwabenweg" vom 11.06.2019 unter Einarbeitung von konkreten Änderungen gebilligt. Dieser so geänderte Entwurf mit Begründung erhält das Fassungsdatum vom 23.07.2019 und wurde für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB wird der Bebauungsplan "Am Drumlin" im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet liegt im Bereich des westlichen Ortsrandes des Ortsteils Moos und umfasst folgende Grundstücke mit den Flst. Nrn. 254/5 (Teilstück), 254/8 (Teilfläche), 262 (Teilfläche), 269 (Teilfläche), 270 (Teilfläche), 272 und 272/12 (Teilfläche). Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 23.07.2019 liegt in der Zeit vom 19.08.2019 bis 20.09.2019 im Rathaus der Gemeinde Lauben (Dorfstraße 2, 87493 Lauben), Zimmer 1 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 23.07.2019 im Internet unter der Adresse <http://www.lauben.de> eingesehen werden.

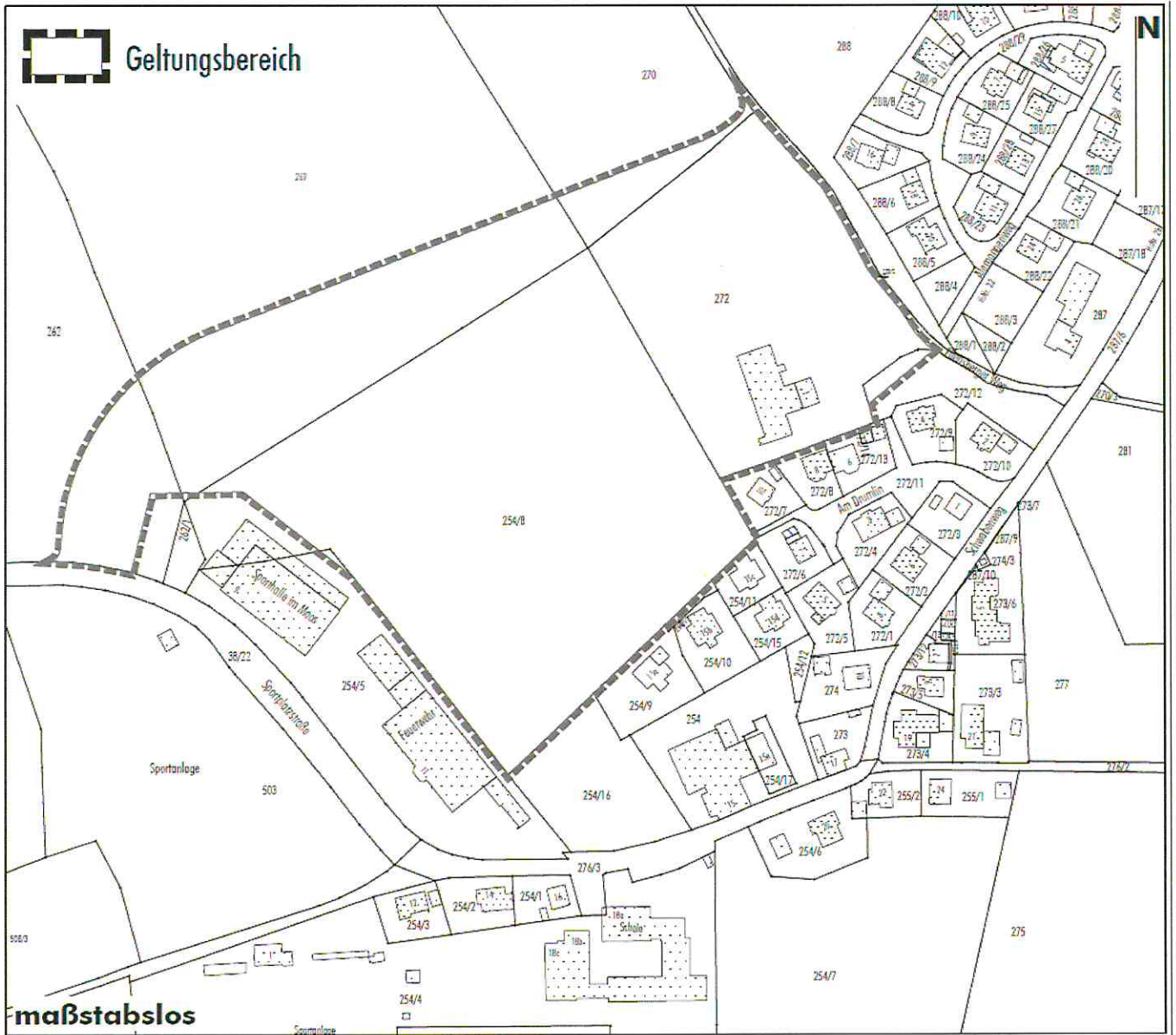
Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Die einschlägigen DIN-Normen, auf denen in den Festsetzungen verwiesen wird, stehen bei der Gemeinde Lauben (Dorfstraße 2, 87493 Lauben) im Rahmen der förmlichen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsicht zur Verfügung.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.



Lauben, den 08.08.2019
GEMEINDE LAUBEN

W. Sommer
Wolfgang Sommer
2. Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an
den Ortstafeln in Lauben, Heising, Moos, Stielings

Angeheftet am:

Abgenommen am:

Sedlmeir